

Abwägung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“

Nr.	Behörde	Anregungen/Bedenken	Abwägung
1.	Gemeindewerke	Gebühren und Beiträge Anschlussbeiträge für Trink- und Abwasser laut Satzung der Gemeinde Nottuln. Abwasser die Schmutzwasserentsorgung ist über den Schmutzwasserkanal im Kücklingsweg möglich. Ein Regenwasserkanal ist im Kücklingsweg nicht vorhanden. Anfallendes Regenwasser von befestigten Flächen muss unter Beachtung des Trennerlasses NRW (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren) versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde Kreis Coesfeld ist erforderlich. Der Drosselabfluss nach BWK-M3 Nachweis ist einzuhalten. Trinkwasser Die Versorgung mit Trinkwasser ist über eine Hausanschlussleitung vom Kücklingsweg Ecke Kapellenweg möglich. Straßenbau Die Zuwegung zur Trauerhalle ist über den Kücklingsweg möglich. Die geplanten Parkplätze im Osten der Trauerhalle sind so anzulegen, dass der Gehweg nicht gekreuzt wird (siehe Anlage 1). Grünanlagen Die Gestaltung der Grünanlagen im Grenzbereich zu den öffentlichen Straßen ist mit den Gemeindewerken abzustimmen. Für die Anpflanzungen sind nur heimische Pflanzen zu verwenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entsprechenden Nachweise müssen im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage der Parkplätze wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.	Kreis Coesfeld	Zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Nördliche des Änderungsbereiches schließt sich durch den Bebauungsplan „Hellersiedlung“ als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Wohnbebauung an. Im Zuge des durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens wird anhand der aktuellen vorhabensplanung der Trauerhalle die Einhaltung des Immissionsschutzes an diesen Wohnnutzungen sicherzustellen sein. Gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung werden aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurden die Belange des Natur- und Artenschutzrechtes ausreichend erarbeitet und bewertet. Bedenken werden nicht vorgetragen. Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Standort für eine Trauerhalle, der direkt an eine Wohnbebauung anschließt, Konfliktpotential beinhaltet. Daher wird ein Standort etwas abseits der Wohnbebauung für sinnvoll erachtet. Die planungsrechtliche Hoheit liegt jedoch bei der Gemeinde Nottuln. Dem der Brandschutzdienststelle vorgelegte Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Standort wurde nach einer Alternativenprüfung bewusst ausgewählt.
----	----------------	---	--

		1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für reine (WR), allgemeine (WA) und besondere (WB) Wohngebiete mit ≤ 3 Vollgeschosse und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von $48 \text{ m}^3/\text{h}$ ($= 800 \text{ l/min}$) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--